

Amtsblatt

der Stadt Bad Liebenstein



mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Schweina, Steinbach, Meimers und Bairoda

Jahrgang 1

Freitag, den 9. August 2013

Nummer 8

500 JAHRE LAURENTIUSKIRCHE IN SCHWEINA



Im Jahr 1513 wurde die Laurentiuskirche in Schweina erbaut. Die Jahreszahl steht in römischen Zählzeichen geschrieben auf dem Stein über der Haupttür, der Auskunft über die Erbauung gibt: MCCCCXIII.

Am 18. August findet ein Festgottesdienst mit dem Superintendenten Dr. Ulrich Lieberknecht und am 29. September ein Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Felix Leibrock aus München statt.

Am 24. August hält Frau Edith Raddatz einen Vortrag über die Geschichte der Laurentiuskirche.

Neues aus dem Bürgermeisteramt



Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bedingt durch die Zusammenlegung der Orte am Altenstein zur neuen Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein ergeben sich notwendige Änderungen von Beschilderungen, Straßennamen, Ortstafeln, Wappen etc. Diese Änderungen werden in den nächsten Monaten vorgenommen. Während zahlreiche Angelegenheiten wie z.B. Bezeichnungen, Größe und Aussehen von Verkehrsbeschilderungen gesetzlich vorgeschrieben sind, ergibt sich bei Straßennamen und Stadtwappen die

Möglichkeit, dass Bürger unmittelbar mitgestalten können. Ich ermuntere Sie, davon Gebrauch zu machen. Bei Straßennamen und Stadtwappen sollten Bezüge zur Historie, zur Topographie oder andere identifikationsstiftende Merkmale berücksichtigt werden. Über die Straßennamen werden letztlich die Ortsteilräte von Steinbach und Bad Liebenstein jeweils für ihr Gebiet entscheiden. In dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Steinbach müssen Bahnhofstraße, Hauptstraße und Ruhlaer Straße umbenannt werden, im Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Liebenstein die Liebensteiner Straße in Meimers und die Siedlung in Bairoda. Schweina ist von fu-

sionsbedingten Straßenumbenennungen nicht betroffen.

Über das neue Stadtwappen der Stadtrat zu entscheiden haben, wobei zusätzlich eine sog. heraldische Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt erforderlich ist, denn an das amtliche Wappen werden erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt. Es wäre wünschenswert, wenn die Bürgerinnen und Bürger Ihre Ideen zum Wappen mit einbringen, sei es in Schrift oder Bild, um letztlich ein für alle Bürger und Ortsteile zufrieden stellendes Ergebnis zu erzielen. Ihre Vorschläge können Sie ab sofort bei der Stadtverwaltung einsenden.

**Ihr Bürgermeister
Dr. Michael Brodführer**

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Liebenstein

(Dienststellen Bad Liebenstein und Schweina)
(einschl. Standesamt und Einwohnermeldeamt)

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

(Anmeldungen zur Eheschließung nach Vereinbarung)

Telefon/Fax:

Dienststelle Bad Liebenstein:	036961/3610, 036961/36120
Dienststelle Schweina:	036961/3620, 036961/36220

Öffnungszeiten der Touristinformation/ OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 69320

Montag	geschlossen
Dienstag - Freitag	10.00 - 17.00 Uhr
Samstag/Sonntag	10.00 - 15.00 Uhr

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek/ OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 69184

Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek/ OT Schweina

Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
----------	-------------------

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle in der Dienststelle Bad Liebenstein

Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten/ OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 734506 oder 0173/6451474	
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten/ OT Schweina

August-Bebel-Str. 12, Telefon: 036961/734484

Dienstag	15.00 - 17.00 Uhr
----------	-------------------

Öffnungszeiten des Naturbades Schweina für die Badesaison 2013

Telefon: 036961/699263

Normale Öffnungszeiten:

Montag - Sonntag	12.00 - 19.00 Uhr
------------------	-------------------

Öffnungszeiten während der Schulferien im Freistaat Thüringen:

Montag - Sonntag	10.00 - 20.00 Uhr
------------------	-------------------

An Schlechtwettertagen bleibt das Naturbad aus technischen Gründen vorübergehend geschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

**des Stadtrates vom 11. Juli 2013,
des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. Juli 2013
und des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und
Stadtentwicklung vom 6. Juni und 4. Juli 2013**

Beschlusses Nr. 03/2013/32

Der Stadtrat beschließt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein -Sondernutzungssatzung- gemäß Anlage.

gez.

**Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister**

Beschlusses Nr. 03/2013/33

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein -Sondernutzungsgebührensatzung- gemäß Anlage.

gez.

**Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister**

Beschlusses Nr. 03/2013/34

Der Stadtrat beschließt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Liebenstein (Anlage).

gez.

**Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister**

Beschlusses Nr. 03/2013/35

Der Stadtrat beschließt die Umbenennung folgender Straßen in den nachstehenden Ortsteilen aufgrund der gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestimmten Unzulässigkeit gleich lautender Bezeichnungen innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein:

Ortsteil Steinbach: Bahnhofstraße, Hauptstraße,
Ruhlaer Straße

Ortsteil Bairoda: Siedlung

Ortsteil Meimers: Liebensteiner Straße

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. 03/2013/36

Der Stadtrat beschließt, den Stromkonzessionsvertrag der ehemaligen Stadt Bad Liebenstein mit der Stadtwerke Meiningen GmbH vom 1. Februar 2011 aufzuheben. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Aufhebungsvertrag in beiliegender Form (Anlage) abzuschließen.

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. 03/2013/38

Der Stadtrat beschließt, den Breitbandausbau in der Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Schweina, Steinbach, Meimers und Bairoda an die Telekom Deutschland GmbH zu vergeben.

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. 03/2013/39

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur EDV-Migration, IT-Dienstleistungen und Standardsoftware an die KIV Thüringen GmbH, Ekhoßplatz 2, 99867 Gotha, zu vergeben.

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. HA/2013/02

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 18. Juni 2013.

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. 01/2013

1. In Abänderung der in den Beschlüssen 51/2011 und 44/2012 des Gemeinderates der ehem. Gemeinde Steinbach getroffenen Festlegungen wird die im Maßnahme-Katalog für die ehem. Gemeinde Steinbach vorgesehene Einzelmaßnahme Toilettenanlage im Zuge der Errichtung des Parkplatzes Glasbach/Schillerbuche gestrichen.
2. Anstelle der geplanten Toilettenanlage sollen im Zuge der Errichtung des Parkplatzes die baulichen Voraussetzungen zur Aufstellung von Toilettenkabinen auf Mietbasis geschaffen werden.
3. Die für die Toilettenanlage im Rahmen der Förderung des Gesamtkonzeptes bereitgestellten Mittel sollen für zu erwartende Mehrausgaben bei der Errichtung des Parkplatzes Glasbach/Schillerbuche verwendet werden.

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. BA/2013/06

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt, in der Stadt Bad Liebenstein (außer OT Steinbach) außerhalb von förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten vorzugsweise nachfolgend bezeichneten Straßenleuchtentyp vorzusehen: Modell Schuch, Baureihe 46.

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. BA/2013/08

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 6. Juni 2013.

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtverwaltung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein wird in der Zeit vom **02. September 2013 bis 06. September 2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der **Stadtverwaltung Bad Liebenstein - Einwohnermeldeamt - Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein (nicht barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06. September 2013** (16. Tag vor der Wahl) bis **12.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde **Stadtverwaltung Bad Liebenstein - Einwohnermeldeamt - Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2013** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II
(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 01. September 2013 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 06. September versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2013, 18.00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Liebenstein, den 02. August 2013

Die Gemeindebehörde

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenstein

gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

Die Stadt Bad Liebenstein gibt hiermit öffentlich bekannt, dass der mit den Stadtwerken Meiningen GmbH geschlossene Konzessionsvertrag vom 01. Februar 2011 über die Versorgung mit elektrischer Energie für das Gemeindegebiet der ehem. Stadt Bad Liebenstein - jetzt Ortsteile Bad Liebenstein, Meimers und Bairoda - mit sofortiger Wirkung einvernehmlich aufgehoben wurde.

Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Stadt Liebenstein für das Gemeindegebiet der Ortsteile Bad Liebenstein, Meimers und Bairoda mit 3.971 Einwohnern (Stichtag 31. Dezember 2011) und einer Gemeindefläche von insgesamt 17.35 km² haben, sind aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb von **3 Monaten**

nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein zu bekunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet geäußerte Bewerbungen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bad Liebenstein, den 22. Juli 2013

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Liebenstein

-Verwaltungskostensatzung-

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 11. Juli 2013 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis wird gemäß § 11 Abs. 5 ThürKAG das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) nebst dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in ihren jeweils geltenden Fassungen für anwendbar erklärt.

(2) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie einschlägige Sondergesetze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Juni 2009 und die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schweina vom 15. August 1995 sowie deren letzte Änderung vom 22. Mai 2002 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 05. August 2013

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein

- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.

Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 11. Juli 2013 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein -Sondernutzungssatzung- beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Liebenstein innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Bad Liebenstein.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahrzeugen, Container, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und bei einer Gehwegbreite bis zu 1,30 m mehr als 5 %, bei einer Gehwegbreite über 1,30 m mehr als 30 cm, in den Gehweg hineinragen.
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf, Vorbehalt und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Stadt kann aus Gründen des Allgemeinwohls bestimmte Gebiete des Geltungsbereichs des § 1 Abs. 1 von der Erlaubniserteilung ausnehmen.

(4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung; Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt,
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen,
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird,
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen,
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden,
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder

herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Dies gilt auch für Schäden die durch von ihm mit der Verrichtung oder Erfüllung beauftragten Personen verursacht wurden sind. Den Erlaubnisnehmer trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
- entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein vom 21. Dezember 2009 sowie deren letzte Änderung vom 28. Januar 2011 und die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Steinbach vom 30. Juni 1995 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 05. August 2013

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein

- Sondernutzungsgebührensatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 11. Juli 2013 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein -Sondernutzungsgebührensatzung- beschlossen:

§ 1**Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Liebenstein innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden nach dem als Anlage beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

(1) Von der Entrichtung der Gebühren können befreit werden:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Gebühren für eine Sondernutzung den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

(3) Im Einzelfall kann von der Erhebung einer Gebühr für Sondernutzungen abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden. Dies gilt insbesondere bei

- Wohltätigkeitsveranstaltungen,
- kulturelle, künstlerische, sportliche oder sonstige gemeinnützige Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen,
- Informationsstände politischer Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltermin.

(4) Stände, die vom Vertreter eines Bürgerbegehrens im Sinne des § 17 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich zur Information über das Bürgerbegehren dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.

§ 4**Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Flächen- oder Zeiteinheiten bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Einheit voll berechnet.

(3) Für Sondernutzungen, die im Sondernutzungsgebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis entsprechend anzuwenden.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn der Zeiteinheit, die im Sondernutzungsgebührenverzeichnis für den jeweiligen Sondernutzungstatbestand festgelegt ist.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung. Kann der tatsächliche Beginn nicht ermittelt werden, gilt die Sondernutzungsgebühr zu dem Zeitpunkt als entstanden, der eine Zeiteinheit vor der Feststellung der Sondernutzung liegt.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, § 234 Abs. 1 und 2, §§ 238 und 261 Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 auf der Grundlage der Verweisung aus § 15 Abs. 1 Nr. 5 lit. a, b und Nr. 6 lit. b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend.

§ 8**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein vom 21. Dezember 2009 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Steinbach vom 30. Juni 1995 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 05. August 2013

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung**Sondernutzungsgebührenverzeichnis**

<i>Gebührennummer</i>	<i>Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren</i>	<i>Zeiteinheit für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren</i>	<i>Sondernutzungsgebühr in EUR</i>
I	Gebührengruppe I		
	Kreuzungen		
1.01	ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	pro Jahr	30,00 bis 360,00
	Längsverlegungen		
1.02	ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angefangene 100 m	pro Jahr	10,00 bis 60,00
1.03	Schilder, Pfosten und Hinweisschilder bis 0,4 m² außer Werbeschilder unbefristet	pro Jahr	20,00 bis 100,00
1.04	befristet Schilder, Pfosten und Hinweisschilder über 0,4 m² und Werbeschilder	pro Woche	2,00 bis 10,00
1.05	unbefristet	pro Jahr	30,00 bis 360,00
1.06	befristet	pro Woche	5,00 bis 60,00
1.07	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Nrn. 1.01 und 1.02 unbefristet	pro Jahr	30,00 bis 360,00
1.08	befristet	pro Monat	5,00 bis 60,00
	Gerüste		
1.09	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	35,00
1.10	jeder weitere Monat		20,00
1.11	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	55,00
1.12	jeder weitere Monat		30,00
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen je lfd. Meter Zaun		
1.13	bis zu 25 m	pro Monat	3,00
1.14	über 25 m bis zu 50 m	pro Monat	2,50
1.15	über 50 m bis zu 100 m	pro Monat	2,00
1.16	je weiterer Meter über 100 m	pro Monat	1,80
1.17	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken		doppelte Gebühr der Nrn. 1.13 bis 1.16
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.18	bis zu 2 Monaten	einmalig	10,00 bis 60,00
1.19	jeder weitere Monat	pro Monat	7,50 bis 40,00
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, Geräten und Hilfseinrichtungen		
1.20	bis zu 30 m ²	pro Woche	30,00
1.21	über 30 m ² bis zu 50 m ²	pro Woche	50,00
1.22	über 50 m ² bis zu 100 m ²	pro Woche	100,00
1.23	jede weitere angefangenen 100 m ²	pro Woche	75,00
1.24	Lagerung von Material		wie Nrn. 1.20 bis 1.23
	Überfahren von Gehwegen		
1.25	bis zu 10 m ²	pro Woche	10,00
1.26	über 10 m ² bis zu 20 m ²	pro Woche	20,00
1.27	über 20 m ² bis zu 50 m ²	pro Woche	55,00
1.28	über 50 m ² bis zu 100 m ²	pro Woche	105,00
1.29	über 100 m ²	pro Woche	255,00
	Aufgrabungen aller Art, ausgenommen Aufgrabungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung je lfd. Meter Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.30	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	pro Tag	1,00 mindestens 2,50
1.31	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	pro Tag	1,50 mindestens 5,00
II	Gebührengruppe II		
	Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	pro Monat	55,00 bis 2.550,00
2.02	Schaufenster, Schaukästen, Schautafeln, Werbetafeln und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, je m ² überragende Fläche Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je m² genutzte Fläche	pro Monat	5,00 bis 25,00

2.03	auf Dauer	pro Jahr	50,00 bis 360,00
2.04	vorübergehend	pro Woche	2,50 mindestens 5,00
2.05	Verladestellen, Großwagen je m ² genutzter Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann	pro Jahr	10,00 bis 60,00 zu Nrn. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, je m ² . Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4-%iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,00 pro Jahr
2.06	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m		
2.07	Bauteile, soweit sie nicht unter die Nrn. 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m, überragt wird		
2.08	Kellerlicht- und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen		
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Nrn 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		
III	Gebührengruppe III Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	pro Woche	60,00 bis 360,00
3.02	Verkaufsstände je m ² genutzter Fläche	pro Tag	5,00 mindestens 10,00
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) je m² genutzter Fläche		
3.03	in den Monaten Mai bis September	pro Monat	1,50
3.04	in der übrigen Jahreszeit	pro Monat	1,00
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften je m ² genutzter Fläche	pro Woche	1,50 mindestens 2,50
3.06	sonstige gewerbliche Veranstaltungen je m ² (unbeschadet der Nrn. 3.07 bis 3.08)	pro Woche	5,00 mindestens 25,00
3.07	Übermäßige Straßennutzung im Sinne der StVO motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	pro Tag	120,00 bis 720,00
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke, sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	pro Tag	25,00
3.09	Aufstellen und Anhängen von Plakaten	pro Woche	je Plakat 4,00
3.10	Informationsstände (soweit im Interesse der Stadt liegend, kann die Gebühr ermäßigt werden)	pro Tag	40,00
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	pro Woche	10,00 bis 60,00
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	pro Jahr	25,00 bis 130,00
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) je m ²	pro Woche	2,50 mindestens 10,00

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Die Liste der Personen, die zum Amt einer/eines Schöffin/en berufen werden können, liegt in der Zeit vom **12. August 2013 bis 16. August 2013** in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein während der Dienstzeiten, Montag bis Donnerstag jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der oben genannten Behörde

schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung eingelegt werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 12. September 1950 -GVG- in der derzeit geltenden Fassung unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind oder gemäß §§ 33 und 34 GVG nicht berufen werden sollen.

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Mitteilungen

Einzug der Friedhofsgebühren

Aufgrund der Datenzusammenführung in der Finanzverwaltung können die Friedhofsgebühren für den Ortsteil Bad Liebenstein in diesem Jahr nicht zum 15. August 2013, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen werden.

Der Zeitpunkt des Einzuges der Gebühren wird rechtzeitig im Amtsblatt bekanntgegeben.

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teiles

Informationen

Mitteilung der Stadt Bad Liebenstein

Kassierer für Naturbad gesucht

Für die verbleibende Badesaison 2013 wird im Naturbad noch Verstärkung benötigt. Die Stadt Bad Liebenstein sucht daher für die Zeit bis zum voraussichtlichen Saisonende am 15.09.2013 noch **ehrenamtliche Helfer für die Kassierung**. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Interessenten wenden sich bitte telefonisch an die Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Hauptamt, Telefon 036961/36115 oder 36213 oder reichen eine kurze Bewerbung an die Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Hauptamt, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, ein.

gez.
Dr. Brodführer
Bürgermeister

Neues Gästejournal

In der Tourist-Information ist ab sofort ein neues Journal für Besucher und Gäste mit Veranstaltungshinweisen und Informationen zur Region sowie Beiträgen zu Themen wie Gesundheit und Ernährung erhältlich. Es handelt sich dabei zunächst um eine Testauflage. Das neue Journal soll künftig quartalsweise erscheinen und überregional zur Gästewerbung verbreitet werden. Es finanziert sich ausschließlich über Werbeanzeigen der ortsansässigen Gewerbe. Das Journal soll künftig auch als Online-Version auf der Internetseite der Stadt einsehbar sein. Die Internetseite der Stadt wird in den nächsten Monaten für die Einheitsgemeinde umgebaut, sobald die bestehenden vertraglichen Bindungen aufgelöst sind und der Weg für eine Neugestaltung frei ist. Das nächste Gästejournal für das 4. Quartal 2013 wird im September erscheinen.



Katzenkastration verhindert Katzenelend

Trotz enormer Bemühungen von Tierschutzvereinen und -hilfen, verwilderte Katzen einzufangen und zu kastrieren, nimmt die Zahl der Tiere auch in Bad Liebenstein weiter zu. Jungkatzen mit Freigang werden oft unbemerkt „rollig“ und können zwei Mal im Jahr bis zu sechs Kätzchen gebären. Um die wilde Vermehrung und damit verbundenes Katzenelend zu verhindern, ist eine Kastration im Alter von zirka sechs Monaten wünschenswert. Die Stadt Bad Liebenstein bittet die Besitzer von frei laufenden Katzen, ihre Tiere entsprechend zu behandeln. Wer freilaufende Katzen füttert oder sonst im Freien Katzen Futter zur Verfügung stellt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die gefütterten Katzen durch einen Tierarzt kastriert werden, sofern sie nicht nachweislich bereits kastriert sind. Die Tierheime sehen sich nicht mehr im Stande, weitere Katzen aufzunehmen und bitten bei der Suche nach einem neuen Zuhause um die Unterstützung der Einwohner.

Geburtstage

Zu Ihrem Geburtstag übermittle ich Ihnen im Namen der Stadt Bad Liebenstein die herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit, Wohlergehen und Gottes Segen.

Ihr Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

65. Geburtstag

- 08.07. Herr Grabowy, Günter OT Bad Liebenstein zum 65. Geburtstag
- 14.07. Herr Funk, Dieter OT Bad Liebenstein zum 65. Geburtstag
- 14.07. Herr Weyh, Klaus-Peter OT Bad Liebenstein zum 65. Geburtstag
- 28.07. Frau Kalb, Ilse OT Bad Liebenstein zum 65. Geburtstag
- 30.07. Herr Fritsch, Felix OT Bad Liebenstein zum 65. Geburtstag
- 31.07. Frau Prietzel, Marion OT Steinbach zum 65. Geburtstag

70. Geburtstag

- 06.07. Frau Börmke, Elke OT Schweina zum 70. Geburtstag
- 07.07. Frau Fischer, Heidemarie OT Schweina zum 70. Geburtstag
- 08.07. Herrn Wangemann, Joachim OT Schweina zum 70. Geburtstag
- 13.07. Frau Schöbel, Heidemarie OT Bad Liebenstein zum 70. Geburtstag
- 15.07. Herrn Reum, Wolfgang OT Schweina zum 70. Geburtstag
- 17.07. Frau Bacher, Solweig OT Bairoda zum 70. Geburtstag
- 17.07. Frau Sömmmer, Roswitha OT Bad Liebenstein zum 70. Geburtstag
- 19.07. Herrn Senf, Jürgen OT Schweina zum 70. Geburtstag

75. Geburtstag

- 06.07. Herrn Necke, Karl-Heinz OT Schweina zum 75. Geburtstag
- 10.07. Frau Heller, Marga OT Schweina zum 75. Geburtstag
- 13.07. Frau Heß, Waltraud OT Steinbach zum 75. Geburtstag
- 14.07. Herrn Groß, Helmut OT Bad Liebenstein zum 75. Geburtstag
- 14.07. Herrn Völkert, Fritz OT Bad Liebenstein zum 75. Geburtstag
- 16.07. Herrn Roth, Klaus OT Schweina zum 75. Geburtstag
- 23.07. Herrn Scharf, Dieter OT Schweina zum 75. Geburtstag



- 25.07. Frau Fischer, Anni
OT Schweina zum 75. Geburtstag
- 27.07. Herr Helbig, Rolf
OT Steinbach zum 75. Geburtstag
- 28.07. Frau Bartoszek, Anna
OT Bad Liebenstein zum 75. Geburtstag
- 28.07. Herr Malsch, Hans-Jürgen
OT Steinbach zum 75. Geburtstag

80. Geburtstag

- 06.07. Frau Reum, Käthe
OT Steinbach zum 80. Geburtstag
- 09.07. Frau Lehmann, Erika
OT Meimers zum 80. Geburtstag
- 10.07. Frau Krug, Brigitte
OT Bad Liebenstein zum 80. Geburtstag
- 15.07. Frau Neuse, Gertrud
OT Bad Liebenstein zum 80. Geburtstag
- 20.07. Frau Tischer, Charlotte
OT Bad Liebenstein zum 80. Geburtstag
- 21.07. Herr Buß, Karl-Heinz
OT Bad Liebenstein zum 80. Geburtstag
- 25.07. Frau Schüller, Helga
OT Schweina zum 80. Geburtstag
- 29.07. Frau Hartmann, Adelheid
OT Schweina zum 80. Geburtstag
- 01.08. Frau Mylius, Maria
OT Schweina zum 80. Geburtstag

85. Geburtstag

- 05.07. Frau Reinhardt, Elfriede
OT Bad Liebenstein zum 85. Geburtstag
- 12.07. Frau Hellmann, Else
OT Schweina zum 85. Geburtstag
- 16.07. Frau Reich, Leonie
OT Bad Liebenstein zum 85. Geburtstag
- 21.07. Frau Erbe, Rosemarie
OT Bad Liebenstein zum 85. Geburtstag



90. Geburtstag

- 25.07. Herr Krummel, Paul
OT Bad Liebenstein zum 90. Geburtstag
- 28.07. Herr Körber, Albrecht
OT Bad Liebenstein zum 90. Geburtstag

In Gesellschaft Anna Amalias von Sachsen-Weimar.
Lieder und Rezitationen spüren den berühmten Montagsgesellschaften Anna Amalias nach.
Eine Veranstaltung der *Academia Musicalis Thuringiae e.V.*

Fröbelfreunde in Bad Liebenstein



Bad Liebenstein (sv) - Friedrich Fröbel, der bedeutende Pädagoge des 19. Jahrhunderts, dessen Erfindung „Kindergarten“ sich über die ganze Welt verbreitete, wirkte viele Jahre in Bad Liebenstein, Schweina und Marienthal. Das Wirken und die Bedeutung Fröbels in Erinnerung zu rufen, haben sich die Fröbelfreunde in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein zum Ziel gesetzt. Gemeinsam mit Bürgermeister Dr. Michael Brodführer war eine Delegation der Fröbelstadt unter Führung des Pädagogen und Fröbelforschers Dr. Matthias Brodbeck sowie Vertreter der örtlichen Kindergärten, der Jugendkunstschule und des Hotels Fröbelhof in Keilhau (bei Rudolstadt) zu Gast, um an historischer Stätte in der dortigen Fröbelschule die Umsetzung der pädagogischen Ideen Fröbels zu erkunden. Am 9. August soll in Bad Liebenstein um 19 Uhr im Hotel auf dem Altenstein der „Freundeskreis Friedrich Fröbel“ gegründet werden, der dann Mitglied im Neuen Thüringer Fröbelverein werden soll. Zur Vereinsgründung sind alle Fröbelfreunde und Interessierten aus der Region herzlich eingeladen.

Vereine und Verbände

Förderverein KurTheater Bad Liebenstein

Rückblick:

Im Juli gab das Ensemble Kolorit einen Abend für Bertolt Brecht mit dem Titel „Du hast kein Herz, Johnny“. Am 3. August war die Brassband BlechKLANG aus Jena zum dritten Mal in Bad Liebenstein zu Gast.

Vorschau:

Samstag, 7. September 2013, 19.30 Uhr

Kieck-Theater Weimar

Sehnsucht - poesie & guitar

Kieck-Theater: bekannt und immer gut für einen schönen, eindrucksvollen Abend. Kleinkunst - pur mit voller Seele.

Unter dem Begriff Sehnsucht fließen in dem neuen Programm Emotionen, Träume und Hoffnungen zusammen und finden Ausdruck in leidenschaftlichen Texten, kraftvoller, energiegeladener Musik, melancholisch Verklingendem und kabaret-tistischen Szenen. Die Schranken zwischen den Sparten werden bewusst aufgehoben

VVK: 13,00/12,00 €; AK: 15,00/ 13,00 €

Mit freundlicher Unterstützung von Rechtsanwaltskanzlei Matthias Danz.

Freitag, 11. Oktober 2013, 19.30 Uhr

Festival GÜLDENER HERBST 2013

Veranstaltungen

Förderverein KurTheater Bad Liebenstein

Konzerte im August 2013 in Bad Liebenstein

Samstag, 10. August, 19.30 Uhr, Laurentiuskirche Schweina

Konzert mit Musikern und Chören der Kirchengemeinde

Sonntag, 11. August, 15. 30 Uhr, Wandelhalle

Benefizkonzert des Doppelquartetts zugunsten der Burgruine.

Sonntag, 18. August, 16 Uhr, Kurtheater

Polizeimusikkorps Thüringen, Benefizkonzert zugunsten des Blumenkorbes im Landschaftspark Altenstein

Sonntag, 25. August, 15 Uhr, Kurpark

Salonorchester Meininger Melange gemeinsam mit Sopranistin und Bariton: italienische Operettenmelodien.

Veranstaltungen im August 2013 des Fördervereines Altenstein/Glücksbrunn

Samstag, 17.08.2013

16.00 Uhr - 17.30 Uhr

Konzert mit dem Polizeimusikkorps Thüringen

Dieses Benefizkonzert wird zugunsten der Wiederherstellung des Blumenkorbes auf dem Blumenkorbfelsen im Altensteiner Schlosspark durchgeführt. Die Besucher werden um den Erwerb von Spendenbausteinen für 5,00 € gebeten.

Veranstaltungsort: Kurtheater Bad Liebenstein

Benefiz-Konzert des Bad Liebensteiner Doppelquartetts

Die neun Männer des Bad Liebensteiner Doppelquartetts, die nunmehr schon seit 48 Jahren unter der musikalischen Leitung von Helmut Hartmann stehen, beabsichtigen, am 11.08.13 um 15.30 Uhr in der Wandelhalle der Kurstadt ein Konzert zu geben, zu dem sie alle Freunde des vierstimmigen A capella Männergesangs recht herzlich einladen. Mit dieser Veranstaltung folgen sie einem Aufruf des Vereins der Bad Liebensteiner Heimatfreunde, deren Schwerpunkt seit mehr als 20 Jahren darin besteht, die Burgruine und deren unmittelbares Umfeld zu pflegen und zu erhalten. Für das Jahr 2013 hatte der Vorstand der Heimatfreunde beschlossen, eine Sammelaktion zugunsten der Fenstersanierung zu starten, um vorrangig die Fenster der Nord- und Ostseite instand zu setzen. Bemerkenswert an dieser Sammelaktion ist auch, dass die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten sich bereit erklärt habe, den gesammelten Betrag zu verdoppeln. Für die Sänger des Bad Liebensteiner Doppelquartetts ein weiterer Grund, dem befreundeten Verein mit Sang und Klang tatkräftig zur Seite zu stehen.

Nachdem das Bad Liebensteiner Doppelquartett zuletzt im Jahr 2010 anlässlich ihres 45. Geburtstages ein großartiges Jubiläumskonzert gegeben hatte, steht damit in der Kurstadt jetzt ein weiterer musikalischer Leckerbissen auf dem Programm.

Hierzulande sind die neun Sänger, die allesamt dem Bad Liebensteiner Männergesangsverein „Sängerkranz 1857“ angehören, längst keine Unbekannten mehr. Insbesondere haben dieser seit 1965 bestehenden A capella Gruppe ihre acht Fernsehauftritte sowie die unzähligen und weit über die Grenzen von Thüringen hinaus durchgeführten Konzerte zu hoher Wertschätzung im Bereich des vierstimmigen Männergesangs verholfen.

Alle Interessenten sind daher herzlich zu diesem außergewöhnlichen Konzert eingeladen, wobei die Gastgeber vor dem Hintergrund ihres wohlthätigen Zwecks auf zahlreiche Besucher hoffen, nicht zuletzt deshalb, da der durch die Eintrittskarten erzielte Erlös der Veranstaltung durch die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten verdoppelt werden soll. Für das leibliche Wohl sorgen die Frauen der Ortsgruppe „Demokratischer Frauenbund e.V.“, die die Gäste mit selbstgebackenem Kuchen, frischem Kaffee oder einem Gläschen Wein verwöhnen möchten. Die hieraus erzielten Einnahmen gehen ebenso zu einhundert Prozent in den wohlthätigen Zweck der Benefiz-Veranstaltung ein. Wer dieses lukullische Angebot gerne annehmen möchte, für den stehen die Türen schon ab 14.00 Uhr offen.

Karten für das Konzert sind an der Tageskasse zum Preis von je 5,- Euro erhältlich.

Demokratischer Frauenbund e. V. Ortsgruppe Bad Liebenstein

Kaffee und Kuchen für einen guten Zweck am 11.08.2013 in der Wandelhalle

Wir Frauen vom demokratischen Frauenbund, Ortsgruppe Bad Liebenstein schließen uns dem Doppelquartett an und werden mit dem Erlös aus dem Verkauf von Kaffee und Kuchen den Heimatverein ebenfalls beim Erhalt der Burgruine unterstützen.

**Die Mitglieder des demokratischen Frauenbundes
Ortsgruppe Bad Liebenstein**

06. und 07. Juli 2013

27. Otto-Scharfenberg-Gedenkturnier auf unserem Sportplatz

Auch in diesem Jahr konnten wir den Vorstand des Volleyballvereins bei der Versorgung der Sportler und Gäste mit Kaffee und unserem selbstgebackenen Kuchen unterstützen.

Wieder haben nicht nur unsere Mitglieder sondern auch Frauen aus unserem Ort und Umgebung fleißig gebacken.

Auf diesem Wege bedankt sich der Vorstand herzlich bei allen, welche uns auf irgend eine Weise unterstützt haben. Ein besonderer Dank aber gilt den Mitgliedern, die nicht nur gebacken, sondern auch zwei Tage Kaffee und Kuchen verkauft haben.

Getreu unserem Motto: „Tu Gutes, aber rede auch davon“, werden wir wieder mit den Einnahmen sowohl das Kinderhospiz in

Tambach-Dietharz als auch den ambulanten Hospizdienst Bad Salzungen/Rhön mit einer Geldspende unterstützen.

Dem Vorstand des Volleyballvereins sagen wir ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit und wünschen auch für das nächste Turnier wunderschönes Wetter.

Im Namen des Vereins

Gerda Ulbrich

Surbörner Carneval Club - Sommer auf Bali am 24.08.13

Unter diesem Motto findet nun schon zum 6. Mal das Sommerfest des SCC statt. Zum 3. Mal im Kurpark neben der Wandelhalle und dem Kaiserhof als Open-Air-Veranstaltung.

Auch in diesem Jahr haben wir uns mit unseren Freunden vom Kaiserhof und der JAM Liveband wieder einiges einfallen lassen um Ihnen einen unvergessenen Abend mit toller Musik bei karibischem Flair zu bieten.

Die Cocktail & Snackbar, unsere Getränkewagen sowie die kulinarischen Köstlichkeiten des Küchenteams vom Kaiserhof werden Ihnen vor der Kulisse des Felsentheaters den Abend zu einem unvergessenen Erlebnis werden lassen.

Beginn unserer Sommerparty ist um 19.00 Uhr. Die Eintrittskarten gibt es an der Abendkasse.

Der SCC, das Hotel Kaiserhof und die JAM Liveband freuen sich schon jetzt auf Ihren Besuch.

Ihr SCC Bad Liebenstein

Naturschutzbund Deutschland NABU

Landesverband Thüringen e.V. Ortsgruppe Bad Liebenstein



Das warme Sommerwetter der vergangenen Wochen hat eine Reihe von Vogelarten veranlaßt, ihre durch die anhaltende Regenperiode verlorenen Gelege oder Bruten durch Nachgelege, die Art zu erhalten. Baumläufer und Kleiber, die in der Regel nur eine Jahresbrut tätigen und damit eigentlich abgeschlossen haben, füttern jetzt im Juli noch ihre Brut. Von der Teichralle hingegen können wir auf unseren Parkgewässern wahrscheinlich keine Zweitbrut erwarten. Das Verschwinden dieser Art, auch die Verluste von Jungenten, muß nicht nur die Folge der Regenperiode sein, sondern der hohe Feinddruck von Rabenvögeln, Ratten und Raubfischen, haben doch Spaziergänger beobachtet, wie ein Kücken des Höckerschwan von einem Fisch unter Wasser gezogen wurde und nicht wieder auftauchte. Ein Rätsel gibt uns die auf dem Elisabethpark zeitweise auftretende Mandarinente auf, indem sie für 2 Wochen verschwindet und plötzlich mit ihren größer gewordenen Jungenten wieder erscheint.

Im Oktober vergangenen Jahres haben Mitglieder unserer Vogelschutzgruppe auf dem Rest einer Streuobstwiese, nahe Meimers eine Nisthilfe für den Steinkauz, eine Eulenart, die im Wartburgkreis so gut wie ausgestorben ist, angebracht.

Leider mußten wir vor 3 Wochen feststellen, daß diese entfernt worden ist. Nicht abgeschlagen sondern schadlos abgenommen wurde, um vermutlich im eigenen Garten wieder anzubringen. Diese Handhabung ist eine Mißachtung unserer ehrenamtlichen Tätigkeit, zumal die Steinkauzröhre in einem Apfelbaum angebracht wurde, der am zusammenbrechen ist und nur noch aus wenigen starken Ästen besteht. Alle Obstbäume der Streuobstwiese werden seit Jahren nicht mehr gepflegt, auch das Obst wird nicht verwertet und verfault auf der Wiese. Der Steinkauz, ein Höhlenbrüter braucht zum Nahrungserwerb kurzrasige Flächen, diese waren an der alten Streuobstwiese durch die angrenzenden Wiesen vorhanden. Der oder Diejenigen, die die Nisthilfe abgebaut haben, sollten den Mut haben, die Steinkauzröhre wieder im Apfelbaum anzubringen, wir wären dafür sogar dankbar.

Vogelkundliche Wanderungen im Monat August

Montag den 19. August, 19 Uhr - Treffpunkt an der Wandelhalle zur ornithologischen Wanderung durch den Elisabethpark, die Grumbachau und den Haderkopf, zum Getränksloch und zurück über die Halmstraße zum Wernerplatz. Ein Fußmarsch von 4 km. Es wird ein Unkostenbeitrag wie am 08. August erhoben. Ende der Wanderung gegen 21.30 Uhr.

Kontakttelefon: 036961/30944

20 Jahre Gospelchor Schweina

Kommt und feiert mit uns!

Freitag, 30. August 2013

ab 18 Uhr gemütliches Beisammensein aller Ehemaligen und Freunde im Garten bei Willers, Salzunger Str. 1. Wer alte Fotos besitzt, kann diese gern mitbringen.

Samstag, 31. August 2013

ab 10 Uhr gemeinsame Probe mit allen, die Lust haben, um am Nachmittag das Konzert zu singen (bitte anmelden).

14.30 Uhr Konzert in der Kirche Schweina gemeinsam mit Gastchören (z.B. aus Tiefenort) Ausklang im Kirchgarten mit Kaffee & Kuchen
Wir freuen uns auf Euch!

Der Gospelchor Schweina

Seniorenclub Steinbach

Wir treffen uns im Monat August am 22.08.2013 um 14.00 Uhr zu einem gemütlichen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen im Gasthaus „Luthergrund“.

Alle Senioren sind herzlich eingeladen.

Gertrud Hütter
Vorsitzende

Kirmes in Steinbach

17.10. - 21.10.2013

Donnerstag, 17.10.

ab 19.00 Uhr **Fackelumzug der Kirmesgesellschaft**
anschl. **Männerkirmes** mit den Viernauer Musikanten und DJ Thomas
Eintritt frei

Freitag, 18.10.

ab 20.30 Uhr **Kirmestanz mit den „Störzelbachern“**

Samstag, 19.10.

ab 08.00 Uhr **Ständchen** mit den Viernauer Musikanten
ab 20.00 Uhr **Kirmestanz mit der Partyband „Frontal Party Pur“**

Sonntag, 20.10.

ab 10.00 Uhr **Frühschoppen mit der Blaskapelle des „Altensteiner Musikanten“**
Eintritt frei

Mittagstisch im Festzelt

ab 14.00 Uhr **Kirmesumzug**
anschl. **Familiennachmittag**
Eintritt frei

Montag, 21.10.

ab 15.00 Uhr **Unterhaltung im und um das Festzelt mit DJ Thomas**

ab 16.00 Uhr Strohbär

ab 18.00 Uhr Traditionelles Hützenssen im Festzelt

ab 19.00 Uhr Hahnschlagen

ab 20.00 Uhr **Tanz mit „JAM“**

bis 24.00 Uhr dazwischen ca. 22.00 Uhr Kirmesbeerdigung

An allen Tagen Schausteller um das Kirmeszelt.

Für den Gaumenschmaus sorgt die Fleischerei Walther/Steinbach.

Kartenreservierungen und Vorverkauf für den 19.10.2013 erst ab 18.09.2013 im Frisiersalon Friedrich in Steinbach.
Tel. 036961/72695

Veranstalter: Steinbacher Traditions- und Kirmesverein e. V.

Kindertagesstätte

Kneipp-Kindergarten Bad Liebenstein



Einer lieben Kollegin, zum 40. Dienstjubiläum als Erzieherin, gratulieren wir, einer dynamischen, engagierten und jung gebliebenen Christine.

Petra, Margit und Heike aus dem Kneippkindergarten Bad Liebenstein.

Wir bewundern deine Großzügigkeit, deine Offenheit und Aufopferung in der Einrichtung und Öffentlichkeit. Als ehemalige Leiterin des Kindergartens Meimers bist du vor zwanzig Jahren nach Bad Liebenstein gekommen. Seit dem kennen wir dich als zuverlässige, lebensfrohe, zielstrebige, stets einsatzbereite und kreative Kollegin. Auf jeden Tag mit dir freuen sich nicht nur die Kinder, sondern auch wir.

Du verstehst es die Kinder zu begeistern, vor allen

- wenn du deine „Computerzentrale“ einschaltest,
- wenn es heißt wir fahren oder wandern zu Christine in den Garten,
- wenn du in unserem Garten den Grill anheizt und ein gesundes Süppchen kochst,
- wenn du Lieder dichtet, die wir gerne in Programmen vortragen,
- wenn du auch den Eltern zeigst, wie schön und nah unser Wald ist,
- wenn du dich mit uns auf abenteuerliche Schatzsuche be gibst,
- wenn du gemeinsam mit uns bastelst und wir schnell ein Tiger, Ritter oder Indianer sein können.

Du machst uns Kinder stark und wir sind glücklich, wenn deine Daumen „perfekt“ oder „doppelperfekt“ nach oben gehen. Wir drücken mit einem Meimerser Knackwurstgriff ganz fest deine Hand und wünschen noch viele schöne, gesunde und erfolgreiche Jahre.

Deine Kinder und KollegInnen des Kindergartens Bad Liebenstein.

Schulnachrichten

Die Volkshochschule Wartburgkreis

Außenstelle Bad Liebenstein informiert:

Beratungs- und Einschreibabend für alle aktuellen Angebote im neuen Schulsemester der Volkshochschule in Ihrer Außenstelle:

Dienstag, 3. September 2013,

19:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Regelschule Bad Liebenstein

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Mit freundlichen Grüßen

Katja Hardtke-Pfarr

Koordinatorin

Tel. 03695-553710

Fax 03695-553720

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Bad Liebenstein

August

Monatsspruch für August:

Du hast mein Klagen in Tänzen verwandelt, hast mir das Trauergewand ausgezogen und mich mit Freude umgürtet. (Psalm 30, 12)

Gottesdienste:

Jeden Sonntag um 10 Uhr!

04.08. mit Lektorin Jutta Finke

11.08. mit Pfr. i. R. Chr. Neumann

Am 18.08. feiern wir mit den Schweinaern zum Jubiläum der Laurentiuskirche um 10 Uhr einen Festgottesdienst. Predigt: Sup. Peter Taeger

25.08. mit Pfr. i. R. Chr. Neumann

01.09. Familiengottesdienst zum Schulanfang und Schuljahresbeginn

Kontakt:

Vakanzvertreter Pfarrer Norbert Endter (Tel. 036961 - 72946)

Stellvertretende Vorsitzende des GKR:

Christine Biedermann (Tel. 036961 - 699080)

Kantorin Dorothea Prager (Tel. 036961- 732245)

Die Kirchgemeinde Schweina lädt ein

Gottesdienste werden gefeiert am:

04.08. um 10 Uhr

11.08. um 10 Uhr

18.08. um 10 Uhr Festgottesdienst mit Sup. Peter Taeger aus Rudolstadt

25.08. um 10 Uhr

01.09. um 10 Uhr

08.09. um 10 Uhr

Wir lesen Texte der Bibel und kommen ins Gespräch:

Mittwoch, 21.08. um 19.30 Uhr im Gemeindehaus

Mittwoch, 18.09. um 19.30 Uhr im Gemeindehaus

Gemeindenachmittage:

Singen — miteinander reden — Thema — Gemeinschaft erleben

Mittwoch, 14.08. um 14.30 Uhr im Gemeindehaus

Mittwoch, 28.08. um 14.30 Uhr im Gemeindehaus

Mittwoch, 11.09. um 14.30 Uhr im Gemeindehaus

Die Junge Gemeinde hat ihren Termin:

Wir schicken Euch das Datum per E-Mail. Es sind ganz herzlich eingeladen die Jugendlichen aus Schweina, Steinbach und Meimers.

Die Vorkonfirmanden und Konfirmanden treffen sich:

8.Klasse Mittwochs um 17.00 Uhr im Gemeindehaus

7.Klasse Donnerstags um 17.00 Uhr im Gemeindehaus

Die Kinder sind eingeladen zu ihrem Vormittag:

Immer am zweiten Samstag im Monat ab 09.30 Uhr im Gemeindehaus.

Kontakt: Ute Wangemann und Team.

Hier finden Sie die Probezeiten für Kirchenmusik:

Montag,

19.30 Uhr Kirchenchor im Gemeindehaus (Bernd Wangemann)

Donnerstag,

20.00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus (Günter Zimmer)

Dienstag,

20.00 Uhr Gospelchor im Gemeindehaus (Dorothee Willer)

Haben Sie ... habt ihr Lust, mit zu musizieren?

500 Jahre Laurentiuskirche Schweina

Samstag, 10. August 2013

Konzert mit Musikern und Chören der Kirchgemeinde Schweina und Kantor Stefan Raddatz aus Zeulenroda sowie Eröffnung der Ausstellung zum Jubiläum.

Zusammengestellt von Mitgliedern des Vereins „Ortschronik Schweina e.V.“, Laurentiuskirche Schweina. Beginn 19.30 Uhr
Sonntag, 18. August 2013

Festgottesdienst in der Laurentiuskirche Schweina

Predigt: Sup.

Peter Taeger aus Rudolstadt. Beginn 10.00 Uhr

Samstag, 24. August 2013

„Die Geschichte unserer Laurentiuskirche“ —

Vortrag von Edith

Raddatz Laurentiuskirche Schweina. Beginn 19.30 Uhr

Sonntag, 15. September 2013

Kirmesgottesdienst mit Kirmespaaren.

Predigt: Sup. Dr. Ulrich Lieberknecht aus Bad Salzungen. Laurentiuskirche Schweina, Beginn 10.00 Uhr

20 Jahre Gospelchor

Samstag, 31.08.2013, 14.30 Uhr

Konzert mit Freunden und anderen Chören in der Kirche Schweina

anschließend gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen

Ansprechpartner der Kirchgemeinde:

Pfarrer Norbert Endter, Tel. 036961 72946

Vorsitzender des GKR Bernd Wangemann, Tel. 036961 30324

Ein Wort zum Nachsinnen:

Arbeiten soll und muss man. Aber des Hauses Fülle soll man nicht seiner Mühe, sondern allein der Güte Gottes zuschreiben.

(Martin Luther)

Ausstellung zum Kirchenjubiläum in Schweina

Wie bereits mehrfach angekündigt, begehen wir in diesem Jahr das Jubiläum „500 Jahre Laurentiuskirche Schweina“. Nach dem Konzert am 10. August 2013 um 19:30 Uhr wird zu diesem Thema eine Ausstellung in der Kirche eröffnet. Diese kann vor und nach den Gottesdiensten bis Ende September besichtigt werden. Darüber hinaus besteht dank eines Helferkreises aus der Kirchgemeinde und dem Verein „Ortschronik Schweina e.V.“ im Zeitraum vom **12. bis 31. August montags bis samstags jeweils von 14:00 bis 17:00 Uhr** die Möglichkeit, sich in Ruhe die Ausstellung anzuschauen.

Weitergehende Erläuterungen zur Geschichte der Kirche erhalten Sie in Wort und Bild bei dem Vortrag von Edith und Andreas Raddatz am Samstag, den 24. August um 19:30 Uhr.

Evangelische Kirchgemeinde Steinbach — Meimers

Termine für August 2013

Liebe Gemeinde, herzlich willkommen zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde im August:

Sonntag, 04.08.

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach

Sonntag, 11.08.

08.30 Uhr Gottesdienst in Meimers

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach

Sonntag, 18.08.

10.00 Uhr Zentraler Fest — Gottesdienst zum 500 jährigen Jubiläum der Laurentiuskirche in Schweina, mit Superintendent Taeger
Die Gemeinden des Altensteiner Oberlandes sind dazu herzlich eingeladen!

Sonntag, 25.08.

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach

14.00 Uhr Gottesdienst in Meimers

Anschließend begehen wir unser Gemeindefest im Kirchengarten, zu dem die Kinder mit ihren Eltern - die ganze Gemeinde herzlich willkommen ist.



Weitere Veranstaltungen und Kreisetreffs:

Frauenkreis in Meimers:

am Dienstag, den 06.08., um 14.30 Uhr

Nachmittag für Menschen, die Zeit haben:

am Die., den 13.08., um 14.00 Uhr

Mütterkreis I:

nach Absprache

Mütterkreis II:

am Dienstag, den 20.08., um 19.30 Uhr

Kindervormittag:

wieder nach der Sommerpause am Samstag, den 14.09., von 9.30 - 11.00 Uhr

Christenlehre in Steinbach:

nach den Sommerferien freitags um 16.00 Uhr

Christenlehre in Meimers:

nach den Sommerferien am Dienstag, den 03. + 17.09., jeweils um 16.00 Uhr

Konfirmanden-, Vorkonfirmandenunterricht und Junge Gemeinde

— Absprache nach den Sommerferien

Chorproben

in Steinbach: donnerstags, um 19.30 Uhr im Pfarrhaus

in Meimers: dienstags, ab 20.00 Uhr im Gemeindehaus

Gott greift in deinem Leben ein — das ist ein ganz stilles Geschehen, aber dadurch wird es Licht in dir!

Eine gute Zeit wünscht Ihnen

Ihre Past. Wibke Endter



VERLAG
WITTICH

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein
Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
 Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 27.08.2013

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 06.09.2013

Nachruf

Jesus Christus spricht:
Ich bin die Auferstehung und das Leben.
Wer an mich glaubt, wird leben,
auch wenn er stirbt.
Und wer lebt und glaubt an mich,
der wird nimmermehr sterben.

Unser ehemaliger Kirchhättester

Erich Knieling

ist verstorben.
 Wir trauern um ihn und danken für sein jahrelanges Wirken.

Der Gemeindekirchenrat in Steintbach.

Im Juli 2013

Sonstiges

Faltblatt zum Lutherdenkmal



Aus einer Projektarbeit über das Lutherdenkmal bei Steinbach ist von den Schülern der Regelschule „Am Inselsberg“ in Tabarz, Florian Ertelsberger und Lucas Albrecht, unter Förderung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ein informatives Faltblatt entstanden, welches ab sofort in der Touristinformation Bad Liebenstein ausliegt.